

Anlage 1 zum

BESCHLUSSVORSCHLAG

ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN ES NR. 3

DER GEMEINDE WERDER

für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet, zwischen Werder, Ruthen, Lübz, Greven und Lindenbek - Windpark Lübz/Werder -, zu der im Rahmen

- I. vom 22.08.2018 bis zum 27.09.2018 erfolgten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- II. vom 22.08.2018 bis zum 27.09.2018 erfolgten Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB,
- III. vom 13.08.2018 bis zum 14.09.2018 erfolgten frühzeitigen öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

eingegangenen Stellungnahmen:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM - VOM 17.10.2018

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Werder wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

1.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr Grundsätzlich keine Einwände

Es wird empfohlen, die Polizei und Straßenverkehrsbehörde bei einer Neuplanung von Zufahrten/ Zuwegungen (Erschließung der Flächen"; auch Anschlüsse von ländlichen Wegen an Straßen des überörtlichen Verkehrs) ebenfalls gesondert zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.2 FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände:

1. Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5m mit einer entsprechenden Größe (von mindestens 30 cm) anzubringen.

Auftragnehmer:



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

2. Es ist ein Übersichtsplan nach DIN 14095, mit dem Anfahrtsweg zu den WEA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des Betreibers zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN, sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beachten. Diese sind über den E-Mail-Kontakt Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup .de aktuell anzufordern. Der Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz zwecks Freigabe abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
3. Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sachbearbeiter FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.
4. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Eldenburg Lüz, Fachbereich Ordnung herzustellen. Der Fachbereich Ordnung entscheidet, welche Feuerwehren einzuweisen sind und in welchem Turnus eine Wiederholung der Einweisung erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.3 FD 53 - Gesundheit

- 1.3.1** Gegen den o.g. B-Plan gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust- Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.3.1** Die Umweltprüfung sollte Aussagen zu evtl. negativen Auswirkung auf die Gesundheit der Anwohner im Wohnumfeld beinhalten (Lärm, Schattenwurf /Abschaltautomatik).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Ergebnisse der vorliegenden Schall- und Schattengutachten in den Umweltbericht eingearbeitet werden.

1.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Werder" der Gemeinde Werder.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

1.5.1 Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.5.2 Hinweis: Stellenweise entspricht die Schreibweise der Flurstücksnummern nicht der entsprechenden Norm. Im Windpark 1 bei WEA 2 ist eine falsche Flurstücksnummer (144/11) eingetragen -richtig ist 171/1.

Beschlussvorschlag:

Hier handelt es sich um eine amtliche Planunterlage.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass diese vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes entsprechend durch den Vermesser anzupassen ist.

1.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1.6.1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.6.2 Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

1.7 Bauplanung I Bauordnung

Keine Anregungen/Bedenken

1.8 Bauleitplanung

- 1.8.1 Planzeichnung:** Mit BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 - 4C 3/04 (OVG Lüneburg) wird festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 1, II BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage, einschließlich des Rotors, einzuhalten sind.

So beanspruchen die WEA 3 und 4 sowie die WEA 7 unzulässigerweise, Flächen der jeweiligen Nachbargemeinde.

Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben des Klägers ist gemäß dem Urteil bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig, weil es den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung (§ 30 Abs. 1 BauGB) widerspricht, denn die Windkraftanlage soll außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Zudem setzt der Bebauungsplan eine Grundfläche von 2.000 m² fest, weil ausgegangen worden ist, dass der Rotor mit zum festen Bestandteil der baulichen Anlage gehört. Dieses Vorgehen widerspricht ganz klar dem Bodenrecht. Daher die Unzulässigkeit der übermäßigen Festsetzung.

Weiter verweist das Gericht darauf, dass, wenn eine Baugrenze festgesetzt sind, diese durch Gebäude und Gebäudeteile gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden dürfen. Eine Ausnahme als Festsetzung ist hingegen zulässig. Diese Vorschrift gilt nicht nur für Gebäude, sondern auch für andere bauliche Anlagen.

Da das Urteil bekannt ist, wurden die Festsetzungen entsprechend getroffen.

Es wird darauf verwiesen, dass die „fehlenden“ Baugrenzen für die Rotoren über den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz abgesichert werden. Gemeindeabgestimmte Planungen sind zulässig und sogar gewollt. Somit werden alle Windenergieanlagen über Baugrenzen gesichert.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

1.8.2 Planzeichenerklärung

Im Bereich der WEA 4 sowie an anderen Stellen im Planbereich, werden Bäume/Büsche dargestellt. Hier ist die Planzeichenerklärung zu ergänzen (Erhaltungspflanzen).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.8.3** Die Darstellung des Planzeichens Nr. 15.14 -Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen- ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und ggf. in den textlichen Festsetzungen zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

- 1.8.4** Begründung: Unter der Nr. 2.1.2 -Maß der baulichen Nutzung wird die Höhe der Nebenanlagen mit max. 5 m bestimmt. Im Teil B -Text- wird unter 2.1.2 die Höhe der Nebenanlagen mit max. 4 m bestimmt. Hier sind die Festsetzungen zu korrigieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

1.9 FD 66 - Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Vom o.g. Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Vom Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Werder“ für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet zwischen Werder, Ruthen, Lübz, Greven und Lindenbeck, der Gemeinde Werder, Amt Eldenburg Lübz ist die Kreisstraße 124 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Falls eine neue Zufahrt an der K 124 entstehen soll, ist beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Kreisstraßenmeisterei Parchim eine Straßenrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.10 FD 67 - Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Werder“ für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet zwischen Werder, Ruthen, Lübz Greven und Lindenbeck, der Gemeinde Werder soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewie-



sen sind, als Flächen für eine Konzentrationsfläche Windenergienutzung" ausweisen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenen Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen.

Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.

2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

4. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
5. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
6. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verord-



nung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

5. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um ein Lärmgutachten ergänzt wird.

Alle anderen Punkte, die Projektrelevant sind, werden im Rahmen der Projektplanung beachtet.

1.11 FD 68 - Natur, Wasser, Boden

1.11.1 Naturschutz

Ohne Stellungnahme

1.11.2 Wasser- und Bodenschutz

Oberflächengewässer/ Dränleitungen Hinweise: Im überplanten Bereich befinden sich mehrere Vorflutgräben. Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter breit.

Die südöstliche Grenze des Gebietes ist die Grenze zur Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lübz.

Auflagen:

Die Unterhaltung der Gräben muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Der Wasserabfluss der Gräben bzw. der ggf. vorhandenen Dränleitungen, ist durch die WKA nicht zu gefährden.

Der Wasser- und Bodenverband Mildenitz-Lübzer Elde" ist zum Vorhaben zu beteiligen. Die Stellungnahme des WBV ist mit der nächsten Beteiligung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Damit keine Dränleitungen/ verrohrte Gräben überbaut werden, ist eine Abstimmung mit den Grundstückseigentümern/ Pächtern sowie mit dem WBV vorzunehmen.

Befestigte Zuwegungen über Gewässer sind nach § 82 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzeigepflichtig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um das Trinkwasserschutzgebiet ergänzt wird.

1.11.3 Niederschlagswasser

Von dem Recht der Gemeinde eine erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gemäß § 32 Abs. 4 LWaG MV mit § 46 WHG über die Satzung zu regeln, wurde kein Gebrauch gemacht.

Es wird empfohlen, die örtliche Versickerung von Niederschlagswasser mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB erfordern immer „Flächen“. Für eine reine textliche Festsetzung fehlt die Rechtsgrundlage.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

1.11.4 Grundwasser

Bei der Errichtung der Fundamente ist ggf. auf den höheren Grundwasserstand zu achten.

Nach § 32 Abs. 3 LWaG ist eine grundwasserbezogene Handlung (z.B. Grundwasserabsenkung) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WHG anzeigepflichtig.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.11.5 Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Böden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.

Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Boden substrat zu erfolgen.

Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.

Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vor-

ab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA1 zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden- Fachkundigen vornehmen zu lassen.

Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.

Hinweise:

Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundliche Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleiten-der Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V,



§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

1.12 FD 70 - Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 28.09.2018

2.1 Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Planung läuft auf ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen hinaus. Dafür sollen im weiteren Verfahrensverlauf fachtechnische Gutachten, u. a. für Schall erstellt werden.

Das LUNG weist vorsorglich darauf hin, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 10.01.2018 den aktuellen Beschluss der LAI¹ in der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für verbindlich erklärt hat und damit dem aktuellen Standard für Schallprognosen, der Anwendung des Interimsverfahrens, Rechnung zu tragen ist.

Im Umweltbericht, Nr. 4.1.1, wird die in der Nachbarschaft maximal hinzunehmende Belastung von Immissionen durch bewegten Schattenwurf missverständlich dargestellt. Die angesprochenen 30 Stunden pro Jahr sind Werte für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer und dienen in der Phase der Erstellung der Prognose als ein Richtwert, ob betriebsbeschränkende Maßnahmen erforderlich werden. Tatsächlich hinnehmen muss die Nachbarschaft eine Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der betreffende Abschnitt im Umweltbericht wurde angepasst.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird. Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

¹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

3. STRAßENBAUAMT SCHWERIN – VOM 24.09.2018

Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen.

- 3.1 Die Landesstraße 17 verläuft im Abstand von etwa 1700 m parallel zur Grenze des Bebauungsplanes. Vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 sind somit keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung betroffen. Aus der Sicht des Straßenbauamtes Schwerin bestehen deshalb in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

- 3.2 Für die nachfolgenden Planungsstufen sind jedoch folgende Hinweise zu beachten bzw. umzusetzen.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan sollen die Windenergieanlagen zu angrenzenden Wohnbebauungen einen Abstand von 1000 m aufweisen. Ferner soll ein Gutachten zur Schallimmission der Windkraftanlagen erstellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Aussagen zu den 1.000 m sind korrekt.

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird. Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

- 3.3 In der Schallimmissionsprognose ist aus der Sicht des Straßenbauamtes ebenfalls darzulegen, ob die Immissionen der Windkraftanlagen zuzüglich der aus der L 17 die Schwelle der Gesundheitsgefährdung an den Wohnbebauungen übersteigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird. Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

- 3.4 Für den von der L 17 ausgehenden Verkehrslärm werden Lärmschutzforderungen gegenüber der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg - Vorpommern abgelehnt. Die L 17 ist eine bestehende Straße. Lärmschutzmaßnahmen werden damit nicht von BImSchG geregelt.

Beschlussvorschlag:

Windenergieanlagen haben keinen Schallschutzanspruch gegenüber Verkehrslärm, da hier keiner wohnt oder arbeitet. Im Übrigen gilt in der Bauleitplanung die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



4. DEUTSCHER WETTERDIENST – VOM 24.09.2018

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

5. DEUTSCHE FLUGSICHERUNG – VOM 25.09.2018

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der DfS Deutsche Flugsicherung zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

6. BERGAMT STRALSUND - VOM 21.09.2018

Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet zwischen Werder, Ruthen, Lübz, Greven und Lindenbek -Windpark Lübz/Werder berührt keine bergbauartigen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

7. MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND GESUNDHEIT – VOM 25.09.2018

Planungsziel der Gemeinde Werder ist in Abstimmung mit der benachbarten Stadt Lübz, die bestehenden 12 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe bis max. 130 m im Windenergieeignungsgebiet Werder Nr. 22 laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP) durch weniger - nur noch 6 WEA - aber größere und leistungsfähigere Anlagen mit einer Höhenfestsetzung bis max. 250 m zu ersetzen (Repowering). In der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg, Stand 10.05.2017 wird der Windpark Werder/ Ruthen nicht mehr als Eignungsgebiet aufgeführt. Etwas südlich davon wurde der Potentialsuchraum Nr. P923/ 16a zwischen Werder und Lübz mit einer Größe von 121,37 ha ausgewiesen. Der Anteil der Gemeinde Werder an dem Potentialsuchraum beträgt ca. 72 ha. Auf das Stadtgebiet Lübz entfallen ca. 49 ha. Des Weiteren besteht das gemeindliche Ziel in der Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft. Deshalb soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass überflüssiger Strom vor Ort gespeichert oder in andere Energieformen umgewandelt werden kann.

Laut RREP Westmecklenburg 2011 haben die Orte Werder und Ruthen raumordnerisch keine übergeordnete Bedeutung. Die Stadt Lübz liegt im Tourismusentwicklungsraum an der Müritz-Eide-Wasserstraße.

Aufgrund der Einhaltung des Abstandes der Windenergieanlagen bis zu 1.000 m zu allen Ortslagen und der Festsetzung von Farben und Farbtönen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren, gehen wir davon aus, dass die touristische Nutzung der Kulturlandschaft trotz der großen Höhe der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Aus touristischer Sicht bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

8. LANDESAMT FÜR KULTUR UND DENKMALPFLEGE MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 25.09.2018

8.1 Bodendenkmale:

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).



Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

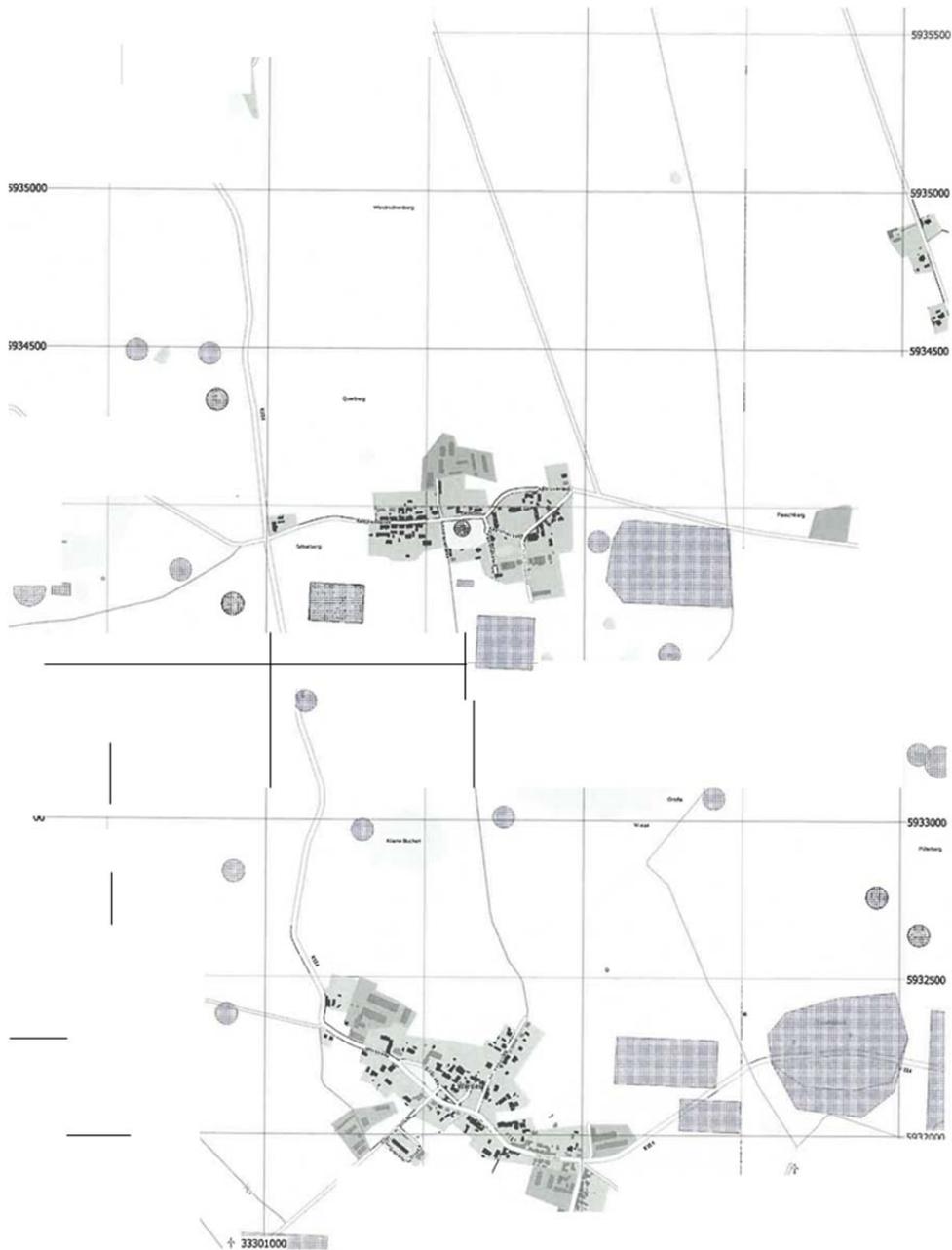
Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Baudenkmale: Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Baudenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG MV sind Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Wir bitten, folgenden Hinweis aufzunehmen: Gemäß § 7 DSchG MV ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

9. REGIO INFRA NORD-OST – VOM 25.09.2018

Das Gebiet des B-Planes Nr. 3 "Windpark Lübz/Werder" berührt keine Bahnanlagen der o.a. Strecke; im Zusammenhang mit den in diesem Gebiet weiter laufenden Planungen (z.B. zur 2. Änderung des FNP als T-FNP "Windenergie") werden jedoch an den B-Plan angrenzende Gebiete erfasst, die wiederum Bahnanlagen direkt berühren.

Grundsätzlich gibt es unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Bei der Aufstellung des B-Planes sollte jedoch nachfolgender Hinweis beachtet werden.

Im Abschn. 3.1 Emissionen der Begründung zum B-Plan fehlen aus unserer Sicht Emissionen aus den Befeuerungen der Windenergieanlagen (WEA). Diese können für den Bahnbetrieb dann von Bedeutung werden, wenn eng gestaffelte WEA-Standorte so in Richtung Bahn stehen, dass an der Strecke vorhandene, ortsfeste Lichtsignale durch die Befeuerungsleuchten in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt werden können.

Deswegen sollte in derartigen 8-Plänen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden; im vorliegenden 8-Plan-Gebiet kann dieser Fall jedoch nicht eintreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung bei allen weiteren Planungen, bei deren weiteren Stufen wir erneut zu beteiligen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**10. LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN
AMT FÜR GEOINFORMATION, VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN – VOM
11.09.2018**

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Beschlussvorschlag:

Alle betroffenen TÖB´s sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

**11. LANDESJAGDVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. – VOM
06.09.2018**

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen wird ein weiterer Ausbau der Windenergie abgelehnt.

Dieses begründet sich:

- aus naturschutzfachlicher Sicht mit der hohen Anzahl geschützter Tiere, wie Fledermäuse, Greifvögel, Kraniche, Schwäne, die als Schlagopfer an den Windkraftanlagen getötet oder schwer verletzt werden,



- mit der fortschreitenden Zerstörung des Landschaftsbildes,
- mit den in der Praxis immer geringer werdenden Abständen der Anlagen zu Wohnbebauungen sowie der bekannter Weise geringen Effizienz und Nutzbarkeit der bestehenden Anlagen durch den fehlenden Netzausbau.

Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der Windenergie ist Ziel des Bundes. Die Regeln, die bei der Planung zu beachten sind, hat der Bund und das Land festgesetzt. Diese werden in dieser Planung beachtet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

12. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR – VOM 09.06.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bei Beantragung von Windenergieanlagen bitte ich die entsprechende Genehmigung gemäß BImSchG einzuholen und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen entsprechend mit zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

13. BUNDESNETZAGENTUR – VOM 24.08.2018

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets, SO Windpark 1, durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	24698
Für Baubereich:	Werder, Landkreis Ludwigslust-Parchim, SO Windpark 1:
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 11E5906 53N3012 SO: 12E0140 53N2844

Betreiber und Anschrift:

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1	19055 Schwerin
schnell-im-netz.de GmbH & Co. KG	Albrecht-Dürer-Platz 4	97421 Schweinfurt

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.

14. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH – VOM 24.09.2018

Im Planungsbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Diese können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers erfolgen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

15. GDM COM – VOM 18.09.2018

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

16. WBV MILDENITZ-LÜBZER ELDE" – VOM 14.09.2018

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich unsere Gewässer L5925.049, L052, L053, L053.1, L053.104 (siehe Anlage).

Rohrleitungen und Grabenprofile sind so zu erhalten bzw. herzustellen, dass der Abfluss der Gewässer in vollem Umfang gewährt bleibt.

Zur Gewährleistung der Unterhaltung sind gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 alle vorgefundenen Gewässer bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Zur Gewährleistung der Unterhaltung sind gemäß §36 und §38, Absatz 1 WHG vom 01.03.2010 alle vorgefundenen Gewässer bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers bzw. der Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird daher **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.

17. STADTWERKE LÜBZ GMBH – VOM 13.09.2018

Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 22.08.2018 übergebenen Unterlagen bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes seitens der Stadtwerke Lübz keine grundsätzlichen Einwände.

In Werder und Benthen liegen Gasleitungen der Stadtwerke Lübz. Sollten sich Baumaßnahmen in den genannten Bereichen ergeben, vereinbaren Sie vorher einen Termin zur örtlichen Einweisung mit uns.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

18. BETRIEB FÜR BAU UND LIEGENSCHAFTEN MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 06.09.2018

Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem.§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Alle betroffenen TÖB's sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

19. WEMAG AG – VOM 07.09.2018

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

ANLAGEN: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>.



Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisewilligen (mit genauer Leistungsangabe) der Netzan-schlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Diese Stellungnahme ist nur 6 Monate gültig.

Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können.

Beschlussvorschlag:

Alle betroffenen TÖB´s sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

20. GASCADE – VOM 06.09.2018

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL- Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Beschlussvorschlag:

Alle betroffenen TÖB´s sind angeschrieben worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

21. WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT LAUENBURG – VOM 04.09.2018

Die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) werden durch den Bebauungsplan Nr. 3 und die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Werder im Landkreis Ludwigslust- Parchim mit Stand vom 31.07.2018 (Entwurf) nicht berührt.

Bedenken und Anregungen kann ich daher auch hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nicht vorbringen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

22. WASSER- UND BODENVERBAND "MITTLERE ELDE" – VOM 29.08.2018

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Werder liegen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz / Lübzer Elde mit Sitz in Dobbertin.

Sollten jedoch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV „Mittlere Elde“ an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw. eingesetzt werden. Dann ist der WBV „Mittlere Elde“ erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

23. BODENVERWERTUNGS- UND -VERWALTUNGS GMBH – VOM 29.08.2018

Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung des Vorhabens sprechen würden.

Die BWG besitzt zwar Eigentumsflächen im betroffenen Gemeindegebiet, diese sind nach den uns vorliegenden Unterlagen von den geplanten Maßnahmen aber nicht betroffen.

Detaillierte Aussagen zu konkreten Flurstücken sind erst möglich, wenn Sie uns die Informationen über ggf. betroffene BWG-Liegenschaften mit den vollständigen Katasterangaben zur Verfügung stellen. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, dass die o. g. Aussage nicht richtig ist und tatsächlich umfangreiche BWG-Vermögenswerte von der Planung betroffen sind, bitten wir Sie in jedem Fall unverzüglich um weitere Informationen darüber.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

24. LANDGESELLSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN MBH – VOM 30.08.2018

Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.



Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

25. HANSEGAS GMBH – VOM 28.08.2018

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

26. 50 HERTZ TRANSMISSION GMBH – VOM 28.08.2018

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

27. TLG IMMOBILIEN AG – VOM 24.08.2018

Zu ihrem oben genannten Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die TLG IMMOBILIEN AG über keine Liegenschaften in dem von Ihnen benannten Bereich verfügt.

Auch ist die TLG IMMOBILIEN AG keine Behörde oder Träger öffentlicher Belange. Aus diesen Gründen wird sich die TLG IMMOBILIEN AG zu o.g. Bebauungsplan nicht äußern.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



28. LANDESAMT FÜR ZENTRALE AUFGABEN UND TECHNIK DER POLIZEI, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 12.09.2018

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29. STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG – VOM 18.09.2018

29.1 Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Es sollen sechs neue und leistungsfähigere Windkraftanlagen und eine Speicheranlage in einem Gebiet errichtet werden, in dem sich bereits zwölf Windkraftanlagen befinden. Durch den Bau dieser Windkraftanlagen und der dazu notwendigen Nebenanlagen und Zuwegungen werden erneut landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Unklar ist, ob bei dem Rückbau der bisher bestehenden Windkraftanlagen, die bisher in Anspruch genommenen Flächen wieder in landwirtschaftlich nutzbare Flächen zurückgewandelt und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bei der Wahl des Standortes für die Windkraftanlagen ist eine unwirtschaftliche Zerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl der Anlagenstandorte sowie die Planung der Zuwegungen erfolgt unter der Prämisse der geringstmöglichen Flächenzerschneidung, sowohl hinsichtlich einer



weiterhin wirtschaftlichen Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen, als auch hinsichtlich der Schonung des Landschaftsbildes.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29.2 Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29.3 Naturschutz, Wasser und Boden

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29.4 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

29.5 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

29.6 Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Werder 4 ABS Neue Energien GmbH	WKA	Werder Flur 1	180/11; 184/1; 68/2; 184/1, 188
Werder 5 Windpark Woerden West Verwaltungsgesellschaft mbH	WKA	Werder Flur 1	181/1; 180/8; 171/2; 168/2
Wind & Wärme GmbH	WKA	Werder Flur 1	174
Werder 1 - Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG	WKA	Werder Flur 1	180/14; 150/9; 180/13; 176/7
Werder 2 - Wind Consult Nord GmbH	WKA	Werder Flur 1	141/1; 135; 97; 141/2; 176/6; 138/2; 176/6; 138/3; 86/2, 14/11; 90/2, 172/1; 150/7, 144/11, 175/2
landwirtschaftliche Milcherzeuger Genossenschaft e.G.	MVA/Güllelager	Werder Flur 1	182/8
LBK Lübzer Baustoffkontor GmbH	Brecheranlage	Werder Flur 1	79/80

Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Beschlussvorschlag:

Die zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachten haben die g. Anlagen berücksichtigt, sobald das rechnerisch erforderlich ist.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

30. LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 10.09.2018

30.1 Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes und entsprechend § 20 des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung sowie den Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen im Waldabstandsbereich zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Dezember 2012 nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes. Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V - Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde.

Hierbei ist, den Neubau von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Lübz, Greven, Werder, Lindenbek und Ruthen betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend § 20 (1) LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer Windenergieanlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Rand der auf die Geländeoberfläche projizierten Kugel, die durch die sich drehende Rotoranlage beschrieben wird (Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal).

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlage WEA 1 - 7 kein Wald in einer Entfernung von weniger als 30 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass im B-Plan Nr. 3 der 30 m-Waldabstandsbereich eingehalten wird.

Der Abstand von mindestens 30 m zum Wald beim Bau einer Windenergieanlage ist in jedem Falle einzuhalten, weil der Waldrand auch ein in Bezug auf die Artenvielfalt überdurchschnittlich sensibler Bereich für Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten ist.

Weitere Anforderungen an die Genehmigung von Windkraftanlagen in Bezug auf Waldbrandschutz lt. Erlass des LU vom 22.7.2013 sind folgende:

Bei allen WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt befinden, erreichen die Rotorblätter einen für den Waldbrandschutz relevanten Abstand. Daher sind lt. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.7.2013 in diesen WEA automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitzen sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befinden, sind lt. Erlass vom 22.7.2013 mit Brandmeldern aus-

zustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

In waldbrandgefährdeten Gebieten prüft die untere Forstbehörde, ob aufgrund des beantragten Baues von WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestelle sicher zu stellen.

Das Forstamt Karbow hat dies geprüft und erachtet innerhalb des Flächennutzungsplans zusätzliche Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von WEA im 50 m Abstand vom Wald als erforderlich, da es sich bei dem angrenzenden Waldgebiet um ein Gebiet der zweithöchsten Waldbrandgefahrenklasse (Klasse B) handelt.

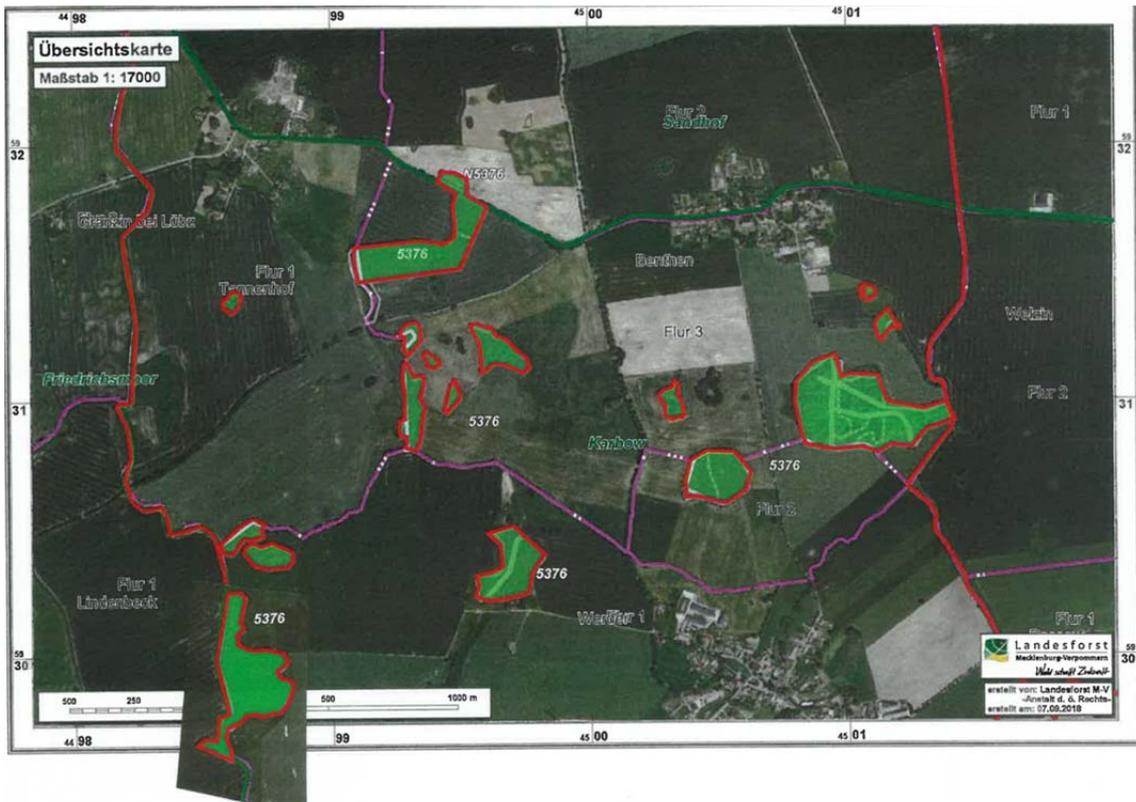
Beschlussvorschlag:

Lediglich die geplanten WEA 06, 07, 08, 09 und 10 befinden sich im Geltungsbereich des BP Werder Wind. Keine dieser Anlagen unterschreitet den Mindestabstand von 30 m bzw. 50 m zu nach § 2 LWaldG M-V ausgewiesenen Waldflächen. Somit werden im Geltungsbereich des BP Werder Wind keine zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen erforderlich sein.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 30.2** In der Anlage 1-4 erhalten Sie eine Karte der betroffenen Gebieten des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes, auf der die für diese Pläne relevanten Waldflächen dargestellt sind und für die die hier beschriebenen Regelungen Anwendung finden. Sofern die dort abgebildeten Waldflächen nicht bereits im F-Plan-Entwurf enthalten sind, sind diese in die Planzeichnung zu übernehmen, als Wald darzustellen und frei von jeglicher Bebauung zu halten. Die bereits oben genannten Hinweise (= Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 Metern; kein Überstreichen der Rotorblätter möglich etc.) sind für diese Flächen einzuhalten.







Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass fehlende Waldflächen in der Planzeichnung ergänzt werden.

- 30.3** Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - AöR - betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“. Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

Die von Ihnen geplante Anlage befindet sich innerhalb der 20 km Reichweite eines vorhandenen Kamerastandortes und möglicherweise im momentanen Funkkorridor der vorhandenen Waldbrandüberwachungskameras des Waldbrandfrüherkennungssystems.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

- 30.4** Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich in der Nähe der zu errichtenden Windkraftanlagen Nr. 1-7 Wald in einer größeren Entfernung als 50 m zum Bauvorhaben befindet.

Es ist daher festzustellen, dass für die WEA Nr. 1-7 keine weiteren Entscheidungen seitens der Forstbehörde herbeizuführen sind, da sich diese geplanten Baumaßnahmen außerhalb des Waldes und des 50 m-Waldabstandsbereiches befinden.

Somit werden Belange des Landeswaldgesetzes M-V im Falle der Errichtung der WEA Nr. 1-7 nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

31. REGIO INFRA NORD-OST GMBH & CO. KG- VOM 25.09.2018

Wir betreiben die Strecke Parchim - Karow (Strecken-Nr. 6935) als öffentliches Nicht-bundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) im Auftrag unseres Mutterkonzern- unternehmens und der Streckeneigentümerin, der ENON GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz, und können durch das geplante Vorhaben in unseren Belangen berührt werden. In der Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange treten demnach nur wir als NE- EIU auf, so dass Sie uns bei allen weiteren Planungsschritten direkt beteiligen können; die ENON würde durch uns selbstredend immer einbezogen.

Das Gebiet des B-Planes Nr. 3 „Windpark Lübz/Werder“ berührt keine Bahnanlagen der o.a. Strecke; im Zusammenhang mit den in diesem Gebiet weiter laufenden Planungen (z.B. zur 2. Änderung des FNP als T-FNP „Windenergie“) werden jedoch an den B-Plan angrenzende Gebiete erfasst, die wiederum Bahnanlagen direkt berühren.

Grundsätzlich gibt es unsererseits keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Bei der Aufstellung des B-Planes sollte jedoch nachfolgender Hinweis beachtet werden.

Im Abschn. 3.1 Emissionen der Begründung zum B-Plan fehlen aus unserer Sicht Emissionen aus den Befeuerungen der Windenergieanlagen (WEA). Diese können für den Bahnbetrieb dann von Bedeutung werden, wenn eng gestaffelte WEA-Standorte so in Richtung Bahn stehen, dass an der Strecke vorhandene, ortsfeste Lichtsignale durch die Befeuerungsleuchten in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt werden können.

Deswegen sollte in derartigen B-Plänen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden; im vorliegenden B-Plan-Gebiet kann dieser Fall jedoch nicht eintreten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung bei allen weiteren Planungen, bei deren weiteren Stufen wir erneut zu beteiligen sind.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

32. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 04.10.2018

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Planung läuft auf ein Repowering von bestehenden Windenergieanlagen hinaus. Dafür sollen im weiteren Verfahrensverlauf fachtechnische Gutachten, u. a. für Schall erstellt werden.

Das LUNG weist vorsorglich darauf hin, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt am 10.01.2018 den aktuellen Beschluss. der LAI2 in der Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen für verbindlich erklärt hat und damit dem aktuellen Standard für Schallprognosen, der Anwendung des Interimsverfahrens, Rechnung zu tragen ist.

Im Umweltbericht, Nr. 4.1.1, wird die in der Nachbarschaft maximal hinzunehmende Belastung von Immissionen durch bewegten Schattenwurf missverständlich dargestellt. Die angesprochenen 30 Stunden pro Jahr sind Werte für die astronomisch maximal mögliche

Schattenwurfdauer und dienen in der Phase der Erstellung der Prognose als ein Richtwert, ob betriebsbeschränkende Maßnahmen erforderlich werden. Tatsächlich hinnehmen muss die Nachbarschaft eine Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Der betreffende Abschnitt im Umweltbericht wurde angepasst.

Die Stellungnahme wird weiterhin **dahingehend berücksichtigt**, dass ein Schallgutachten der Begründung als Anlage beigelegt wird. Alle anderen Hinweise sind Inhalt der Projektplanung und in diesem Rahmen zu berücksichtigen.

² Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

II. BETROFFENE GEMEINDEN

1. STADT PLAU AM SEE – VOM 18.09.2018

Nach Prüfung der mir vorgelegten Entwurfsplanungen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Plau am See keine Bedenken gegen die geplanten Vorhaben bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

2. AMT GOLDBERG – MILDENITZ – VOM 24.09.2018

Das Amt Goldberg-Mildenitz befindet sich in der sogenannten Naturparkregion, einem Tourismusentwicklungsraum und in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sowie Naturschutz und Landschaftspflege. Des Weiteren befinden sich Teile des Gebietes in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Aus diesen Gründen sind die stellungbezogenen Pläne sehr differenziert und gesondert zu bewerten. Dementsprechend wird eine inhaltliche Berücksichtigung der vorgegebenen Punkte aus der nachfolgenden Stellungnahme in Form einer geänderten Planung erwartet.

Betroffenheit Stadt Goldberg und generell Amt Goldberg-Mildenitz

- 2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Die bis zu 250 Meter hohen neuen WEA (Windenergieanlagen) beeinflussen erheblich das Landschaftsbild. Der Bewertung auf S.10, ... einer verminderten Einflussnahme auf das Landschaftsbild ..., kann daher nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag

Nach dem heutigen Stand der Windkrafttechnik haben sich dreiflügelige Windräder mit Höhen bis zu 250 m als die effizientesten Varianten durchgesetzt. Gemessen an der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark zwischen Werder und Lübz, welcher künftig zurückgebaut wird und aktuell einen deutlich höheren Anteil des Sichthorizonts einnimmt, als es beim geplanten Windpark der Fall wäre, fällt die Belastung des Landschaftsbildes durch die geplanten Anlagen erheblich geringer aus. Die Anlagenhöhe verstärkt den Eingriff zwar optisch, die Farbgebung allerdings wird sich in das Landschaftsbild einpassen, die Dreiblattrotoren vermitteln ein ruhigeres Laufverhalten und die Flugsicherungskennzeichnung wird bedarfsgerecht gesteuert werden.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass nach dem Entwurf des RREP WM Landschaftsbildräume mit sehr hoher Bewertung einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers von der Bebauung mit Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen freigehalten werden sollen. Die vorliegende Planung berührt keinen solchen Landschaftsbildraum.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



- 2.2 Der sogenannte Diskoeffekt spielt dabei eine entscheidende Rolle. Das Gebiet des Amtes Goldberg- Mildenitz wird beispielsweise schon jetzt negativ durch die nächtlichen Dauerbefeuerungen der umliegenden Windparke Barkow, Dargelütz, Groß Niendorf, Hohen Pritz, und Plauerhagen beeinflusst! Auch wenn die Auswirkungen der Befeuerungen in dem Umweltbericht nicht speziell als Diskoeffekt ausgewiesen sind, entspricht das selbstverständlich auch einem sogenannten Diskoeffekt!

Während der Dunkelheit ist ein freier Rundumblick ohne blinkende und blitzende WEA nicht mehr möglich, was gerade in den Sommermonaten auch von den Touristen häufig auf kritisiert wird. Gemäß der am 15.11.2017 im Landtag MV beschlossenen Novelle der Landesbauordnung, nur radargesteuerte Systeme in Windkraftanlagen zu verwenden, die nur dann blinken, wenn sich Luftfahrzeuge nähern, wird unbedingt deren Einsatz gefordert und eine nächtliche Dauerbefeuerung der Windkraftanlagen abgelehnt. D.h. auch die bestehenden und noch verbleibenden WEA sollten entsprechend umgerüstet werden.

Diese Beurteilung gilt gleichermaßen bezogen auf das Schutzgut Mensch 4.1.1. als eine erhebliche Beeinträchtigung, auch wenn das wiederum in der Beurteilung auf S.38 im Vorentwurf des Umweltberichtes anders eingestuft wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bundesverband Windenergie definiert den Disco-Effekt als Lichtreflexe an Rotorblättern. Nach dem heutigen Stand der Technik kann diesem Effekt durch das Aufbringen einer matten Oberflächenbeschichtung weitgehend entgegengewirkt werden.

Die Helligkeit der nächtlichen Befeuerung wird nach Bedarf reguliert. Der Einsatz eines neuen Passiv-Radarsystems aktiviert die Nachtkennzeichnung nur dann, wenn tatsächlich Flugverkehr im umgebenden Luftraum registriert wird. Die nächtliche Belastung durch die Flugsicherungskennzeichnung lässt sich somit erheblich reduzieren.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

III. BETROFFENE ANLIEGER

1. BÜRGER 1 - [REDACTED] [REDACTED] – VOM 12.09.2018

Als Grundstückseigentümer von Grundstücken der Gemeinde Lübz bin ich von dem Bebauungsplan direkt betroffen. Nach Sichtung der bereitgestellten Unterlagen möchte ich Ihnen gerne meine Hinweise übermitteln, damit diese im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Ich verweise zugleich auf mein Schreiben vom 12. September 2018 bezüglich der Änderungen im Flächennutzungsplan.

Hinweise zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3:

- 1.1 Die Förderung der Entwicklung der regenerativen Energien und die positive Bewertung der bestehenden Windenergieanlagen durch die Gemeinde (Kapitel 1.1.2 Abs. 11) wurde bislang nicht dokumentiert.



Beschlussvorschlag:

In der Begründung steht:

„Durch die Entwicklung von höheren Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht.“

Es heißt also, dass die Technik es hergibt und die Gemeinde diese Entwicklung lediglich unterstützt.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung wäre nur erforderlich, wenn die Gemeinde im Bebauungsplan Windenergieanlagen unter 130 m Höhe festsetzen würde und es Hinweise gibt, dass das Windparkkonzept nur mit einem „Minus im Gewinn“ laufen würde. Das ist hier nicht gegeben. Daher ist eine Dokumentation aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.2** Der explizite Wunsch der Gemeinde Werder, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voranzutreiben (Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) wurde bislang nicht dokumentiert.

Beschlussvorschlag:

In § 1 Abs. 1 BauGB steht:

„Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.“

Und in Abs. 5:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Es geht in der Bauleitplanung somit um eine zukunftsfähige Flächenplanung, die neue Entwicklungen vorbereitet.

Gerade die Versorgung mit regenerativen Energien ist im Umbruch. Mit dieser Planung erfolgt die Vorbereitung, neue, andere Wege zu gehen. Eine Dokumentation ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.3 Sollte die dauerhafte und sicherer Versorgung von Stromabnahmen in Werder nicht gegeben sein (Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans, Kapitel 1.1.2 letzter Absatz) ist das ein Problem, welches durch den örtlichen Stromnetzbetreiber zu beheben ist. Wenn es sich - was denkbar ist - um einen groben Verstoß gegen dessen Pflichten aus dem Konzessionsvertrag handelt, besteht ggf. die Möglichkeit einer Neuvergabe. Das beschriebene Problem mittels Flächennutzungsplan lösen zu wollen ist nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bauleitplanung greift nicht der Projektplanung und den Betreiberhältnissen vor. Das ist nicht ihre Aufgabe.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.4 Im Gegensatz zu den Ausführungen zur Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werder als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, welcher im Plangebiet 12 Windenergieanlagen angibt (Kapitel 1.1.3 Abs. 1), ist hier von 13 Anlagen (Kapitel 1.1.3 Abs. 1) die Rede. Welchen Hintergrund hat die unterschiedliche Darstellung und welche Zahl ist denn nun die richtige?

Habe in unserer QGIS-Darstellung (mit DTK50) 23 Bestandsanlagen im Geltungsbereich des BPlans gezählt – abzüglich der neuen Anlage aus 2017 wären es 22 Altanlagen (weiter westlich außerhalb Geltungsbereich 14 weitere); das noch anpassen in der Begründung

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der bestehenden WEA wurde in der Begründung korrigiert. Die Stellungnahme **wird berücksichtigt**.

- 1.5 Der Abbau der 13 (oder 12?) bestehenden nahen Windenergieanlagen im Plangebiet (Kapitel 1.1.3 Abs. 1) ist nicht gesichert. Um die Ziele der Gemeinde zu bezüglich der geordneten Windenergienutzung zu erreichen bedarf es einer höheren Verbindlichkeit bezüglich dieses Punktes. Die Textlichen Festlegungen des Bebauungsplans sollten daher um eine Festsetzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB wie folgt erweitert werden:

„Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten SO1 und SO2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung dieser Windkraftanlagen andere bestehende Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden.“

Ohne diese verbindliche Festlegung steht zu befürchten, dass die Gesamtzahl der Windenergieanlagen deutlich ausgeweitet wird und das Ziel einer Neuordnung im Sinne der Gemeinde verfehlt wird. Diese Befürchtung wird durch die Aussagen in Kapitel 5.1.6 des Umweltberichts, insb. erster Absatz unterstützt, in welchem von einer zusätzlichen Errichtung von 6 Anlagen gesprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Abbau kann durchaus durch Festsetzungen geregelt werden. Allerdings sind die Anlagen noch finanziert und nicht abgeschrieben. Parallel dazu ist durch die aktuelle Planung die Ergänzung der Parks möglich.

Die Stadt hat daher Lärmgutachten und Schattengutachten eingefordert, die darlegen, dass die Alt- und Neuanlagen ein gesundes Wohnen und Arbeiten in der Umgebung zulassen. Das ist gegeben. Daher ist es nicht das städtebauliche Ziel der Stadt, den Rückbau einzufordern.

Allerdings bleibt nur der Bestandsschutz der Altanlagen gesichert. Ein Repowering wird nicht zugelassen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.6** Die Aussage, dass im Plangebiet 13 Windenergieanlagen standen (Kapitel 1.3.3) ist falsch.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **dahingehend berücksichtigt**, dass die Begründung korrigiert wird.

- 1.7** Die mögliche Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien (Kapitel 2.1.1 letzter Absatz) ist eine Gewerbetätigkeit, die von der notwendigen Flächennutzung zur Energiegewinnung zu trennen ist, da sie (1) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks nicht notwendig ist und (2) in einer solchen Anlage auch eine Umwandlung und Speicherung konventioneller Energie vorgenommen werden kann. Die Berücksichtigung einer Baufläche (Sondergebiet Nutzung erneuerbare Energie) zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan ist daher nicht korrekt und muss entfallen.

Ich weise zugleich auf die in Kapitel 2.1.2 beschriebene hohe Versiegelung des Sondergebiets Nutzung erneuerbare Energie hin, die sich in einer erhöhten Grundflächenzahl niederschlägt. Hier gehen ohne Not und ohne erkennbaren Mehrwert landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Sollte die Speicherung und Umnutzung von volatiler elektrischer Energie gleichwohl gewünscht sein, bedarf es hierzu keines Ausweises einer Sonderfläche. Die Errichtung einer derartigen Anlage sollte durch eine Umnutzung bzw. Erweiterung des von der landwirtschaftlichen Milcherzeugergenossenschaft e.G. Grevan an der Grevener Straße genutzten Areals erfolgen. Damit würde einer über das notwendige Maß hinausgehende Zerklüftung der Landschaft entgegengewirkt. Zudem könnten hier ggf. bereits bestehende Einrichtungen zur Nutzung (z.B. Trocknung) bzw. Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaikanlage, Biogasanlage) sinnvoll eingebunden werden. Von Vorteil wäre außerdem das Vorhandensein der benötigten Verkehrsflächen sowie dem damit verbundenen Entfall der signifikanten optischen Beeinträchtigung (Gebäude über 50 m Länge und 10 m Höhe!) bisher unbebauter Gebiete.

Beschlussvorschlag:

Es ist korrekt, dass dieses eine gewerbliche Nutzung ist. Allerdings sollten solche Flächen im direkten Umfeld zur Energiegewinnung liegen. Daher ermöglicht die Baunutzungsverordnung (BauNVO), nach § 11 Sonstige Sondergebiete auch an anderen Stellen zuzulassen, wenn die zulässige Nutzung ganz eindeutig definiert wird.

Die Speichersysteme sind in der Entwicklung. Um hierfür Freiräume zu belassen, sind entsprechende Festsetzungen erforderlich.



Diesen Weg bereitet die Bauleitplanung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan vor.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 1.8** Eine Notwendigkeit, der Nutzung einer Sonderregelung zum abweichenden Maße der Abstandsfläche im Plangebiet erschließt aus der in der Planung aufgenommenen Standorte der Windenergieanlagen nicht und muss daher entfallen.

Ziel des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bei der Einräumung dieser Möglichkeit war die Vermeidung von Konflikten weil der Grundstückszuschnitt innerhalb des Windeignungsgebiets zu kleinteilig sein könnte, um die ggf. notwendigen Abstandsflächen einzuhalten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb des Gebiets ein hoher Grad an kleinzelliger Parzellierung besteht. Dies ist ausweislich des Bebauungsplans Nr. 3 im Sondergebiet Windpark nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Eine „abweichende Bauweise“ heißt nur, dass im Bedarfsfall Gebäudelängen von über 50 m Länge zulässig sind. Auf die Abstandsflächen hat die Festsetzung keine Auswirkungen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.9** Die in Kapitel 2.4.1 beschriebene Verkehrliche Erschließung sollte bezüglich der planungsrechtlichen Voraussetzungen der „inneren“ Anfahrbarkeit möglichst flächenschonend erfolgen. Es sollte zwischen Baustraßen, die infolge technischer Notwendigkeiten bei der Errichtung der Windenergieanlagen temporär notwendig sind und Wegen, die für das unregelmäßige Anfahren durch Kontrollpersonen oder Reparaturfirmen benötigt werden differenziert werden. Erstere sollte nach Errichtung der Anlagen weitgehend zurückgebaut werden, um den dauerhaften Flächenbedarf zu minimieren und die bisher praktizierte großflächige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Für Wartung und Reparatur der Anlagen sind dann möglichst kurze Stichstraßen vorzusehen.

Dieser Vorschlag entspricht auch den Ausführungen zum Bodenschutz in Kapitel 5.1. Hier wird unter anderem auf § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes verwiesen, nach welchem Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken sind.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan sichert bestehende öffentliche Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Die Letzteren sind lediglich Zufahrtsrechte, die rechtlich eingeklagt werden können, wenn ein dritter Grundstückseigentümer den Windenergiebetreiber nicht über sein Grundstück lassen will. Diese sind in der Regel vorab geregelt und werden daher auch nur in der Form aufgenommen. Aussagen über die Versiegelung kann der Bebauungsplan nicht treffen.

Daher übernimmt der Umweltbericht die Zieldefinition. Die verschiedenen Kategorien der Wege und Flächen (teilversiegelt, temporär etc.) werden in den Kapiteln des Umweltberichtes zum Schutzgut Boden und vor allem in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung detailliert behandelt. Auch das Vermeidungsgebot ist betrachtet worden.

Entsprechend der Möglichkeiten des BauGB wurden die Festsetzungen übernommen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.10** Ich gehe davon aus, dass vor finaler Beschlussfassung die Kapitel 2.5.2 und 4.6 ergänzt und veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Bei der Planaufstellung werden die gesetzlichen Vorgaben beachtet. Dazu gehört auch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, einschließlich der Veröffentlichung der Pläne im Internet.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.11** Um den interessierten Gemeindevertretern, aber auch der Öffentlichkeit die optischen Auswirkungen einer Bebauung mit höheren Windenergieanlagen nahezubringen, sollten fotorealistische Visualisierungen (Fotomontage) mit Blick von den nächstgelegenen Wohnhäusern in Werder und Greven den Windpark in der maximalen Größe (d.h. vor einem möglichen - da ungesicherten - Rückbau der Altanlagen) erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Am 05.12.2017 sind in der Sitzung der Gemeindevertretung Visualisierungen vorgestellt worden. Sie sind im Bauamt einsehbar.

Nur hat jeder Mensch andere Ansichten, Auffassungen, Vorstellungen vom Grad der Visualisierungen. Daher wird von der Aufnahme solcher Bilder in der Bauleitplanung abgesehen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder:

- 1.12** Der vorgeschlagenen Festsetzung der Geh- Fahr- und Leitungsrechten wird widersprochen, da diese in der vorgeschlagenen Form gegen § 7 Bodenschutzgesetz (Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken) verstoßen sowie die bisherige großflächige landwirtschaftliche Nutzung über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigen.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in den Bebauungsplan einbezogenen Grundstücke erfolgt in Form von Schlägen. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Zuwegung zu den Windenergieanlagen kommt es zu einer signifikanten Zergliederung dieser Feldblöcke, was deren Bewirtschaftung massiv beeinträchtigt.

Die beschriebene Zuwegung mag zur Errichtung der Anlagen sinnvoll sein. Für die laufende Wartung der Anlagen werden diese nicht benötigt. Daher sollten die beschriebenen Wege unmittelbar nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen weit möglichst zurückgebaut werden:

Die Baustraßen zur WEA 3 und WEA 4 sollten nach Errichtung der Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut werden. Die Wartung dieser Anlagen könnte über direkte Zuwegungen von der Verbindungsstraße L 17 • K 124 (WEA 3) bzw. auf direktem

Weg von der K 124 (WEA 4) erfolgen. Ggf. bietet sich auch die Nutzung der vorhandenen Wartungswege der Altanlagen an.

Eine entsprechende Auflage ist in den Bebauungsplan Nr. 3 zu integrieren.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.9 verwiesen.

- 1.13** Die mögliche Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien ist eine Gewerbetätigkeit, die von der notwendigen Flächennutzung zur Energiegewinnung zu trennen ist, da sie (1) zur Errichtung und Betrieb eines Windparks nicht notwendig ist und (2) in einer solchen Anlage auch eine Umwandlung und Speicherung konventioneller Energie vorgenommen werden kann. Die Berücksichtigung einer Baufläche (Sondergebiet Nutzung erneuerbare Energie) zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan ist daher nicht korrekt und muss entfallen.

Der Ausweis eines entsprechenden Sondergebiets im Teil A sowie der Absatz „1.2 Sonstiges Sondergebiet - Nutzung erneuerbarer Energien“ des Teils B: Text des Bebauungsplan ist daher zu streichen. Teil B: Text, Absatz 1.3 Nebenanlagen“ verbleibt damit als Absatz 1.2.

Teil B: Text, Absatz 2.1 lit. 3 entfällt, da er sich auf Anlagen im entfallenden „Sonstigen Sondergebiet - Nutzung erneuerbarer Energien“ bezieht.

Teil B: Text, Absatz 3.1 entfällt, da er sich auf Anlagen im entfallenden "Sonstigen Sondergebiet - Nutzung erneuerbarer Energien" bezieht.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.7 verwiesen.

- 1.14** Die in Teil B: Text, Absatz 3.2 lit. 4 vorgesehene Zulässigkeit der Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche um 50 m ist mehr als geringfügig und sollte daher entfallen. Bei unveränderter Größe könnten anderenfalls die Anlagen um bis zu 100 m näher aneinander herangerückt werden. Die ggf. notwendige Planungsfreiheit lässt sich bei Bedarf auch auf anderem Wege - z.B. durch die Errichtung kleinerer Anlagen - erreichen.

Aufgrund fehlender Notwendigkeit ist der Teil B: Text, Absatz 4 zu streichen.

Der großteilige Grundstückszuschnitt im Planungsgebiet sowie die Lage der überbaubaren Grundstücksflächen macht das Einräumen von vom Bauordnungsrecht abweichenden Abstandsflächen nicht notwendig. Zudem berücksichtigen alle geplanten Standorte - mit Ausnahme der WEA 1 - die Nutzung mehrerer Flurstücke mit spürbarem Abstand zu den Grundstücksgrenzen, so dass bei Realisierung des Windparks keine Probleme bezüglich der Grenzbebauung zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.8 verwiesen.

- 1.15** Teil B: Text sollte um eine Festsetzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB wie folgt erweitert werden: „Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Sondergebieten SO 1 und

SO 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung dieser Windkraftanlagen andere bestehende Windkraftanlagen im Gebiet des Bebauungsplans innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden."

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschluss zu III 1.5 verwiesen.

Hinweise zum Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder:

- 1.16** Soweit zu im Umweltbericht enthaltenen Sachverhalten bereits ausgeführt wurde, wird auf diese Anmerkungen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.17** Die Ausführungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen sind unzutreffend. Selbst bei - ungesichertem - Rückbau der Altanlagen werden deutlich mehr Flächen für Zuwegungen benötigt.

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Weiterbearbeitung der Standorte und der Wegeflächen sind in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller Anpassungen durchgeführt worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.18** Die bisher nicht vorgenommene Voruntersuchung zu den im Windpark vorkommenden Fledermäusen sollte zeitnah nachgeholt werden

Beschlussvorschlag:

Inhalt eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist es, dass die Bürger, Gemeinden den TÖB's und Vereine ihre GROBEN Planungsziele mitteilen und diese dann den Gemeinden ihre Kenntnisse mitteilen, damit diese zu ev. berücksichtigen können. Somit kann und muss der Plan nicht alle abgeschlossenen Gutachten beinhalten.

Entsprechend der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten festgesetzt. Eine Überprüfung dieser Zeiten findet durch ein Höhenmonitoring während der ersten Betriebsjahre statt.

Die Anforderungen des speziellen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden damit befolgt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

- 1.18 Die Ergebnisse der Horstkartierung aus dem Frühjahr 2018 sollten inzwischen vorliegen und der überarbeitete Bericht zeitnah ergänzt und veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Daten sind aufgenommen worden, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 1.19 Auf der Seite 20 wird fälschlicherweise auf die Abbildung 9 anstelle auf Abbildung 15 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Evtl. falsche Verknüpfungen sind überprüft und ggf. korrigiert worden.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

- 1.20 Die Ergebnisse der Brutplatzüberprüfung des Baumfalke (Seite 20 und Seite 41/42), der Rohrweihe (Seite 42) sowie des Mäusebussards (Seite 42) aus dem Frühjahr 2018 sollten ergänzt und veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Daten sind aufgenommen worden, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen

- 1.21 Erlauben Sie mir anschließend den Hinweis, dass es sich bei den aktuell veröffentlichten Unterlagen meiner Meinung nach um die „Wunschliste“ eines Projektentwicklers handelt, der den bestehenden Rechtsrahmen in seinem Sinne bestmöglich auszunutzen versucht. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht verwerflich. Jedoch steht eine unreflektierte Übernahme dieser „Wunschliste“ einer geordneten Bauleitplanung, die die Interessen aller involvierten Interessensgruppen angemessen berücksichtigt, entgegen.

Ich bitte mir den Eingang meiner Bedenkendarlegung zu bestätigen. Daher fordere ich Sie nachdrücklich auf, meine berechtigten und begründeten Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ich bitte Sie um Unterrichtung, auf welche Weise Sie Ihre Planungen zu ändern gedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

2. NABU MECKLENBURG-VORPOMMERN – VOM 18.10.2018

Der NABU setzt sich für eine naturverträgliche Nutzung der Energie an Land und auf See ein. Die Energiewende wird als eines der zentralen Elemente betrachtet, um die Klimaschutzziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen. Windenergieanla-



gen einschließlich der gesamten Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormen Ausmaß. Sie stellen immer Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Es gilt somit sorgfältig abzuwägen, welche Eingriffe zu Gunsten des Klimaschutzes akzeptabel sein können und welche zum Schutz von Tierarten und ihrer Lebensräume unterbleiben sollten. Wie den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die Aufstellung des sTFNP parallel zur Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes für die Ausweisung von Eignungsgebieten Wind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM).

- 2.1** Auf S. 42 des Umweltberichts wird beschrieben, dass noch aktuelle Daten zur Großvogelhorstkartierung ausstehen, jedoch im weiteren Verfahren zur 2. Flächennutzungsplanänderung erhoben und ausgewertet werden sollen. Für den NABU wären solche Daten aber zum jetzigen Zeitpunkt substantiell.

Beschlussvorschlag:

Die Daten aus den ergänzenden Horstkartierungen aus dem Frühjahr 2018 liegen vor und wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Werder aufgenommen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.2** Zu einer erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen wird auf S. 36 des Umweltberichts geschrieben, dass es Hinweise auf Konflikte mit geschützten Biotopen gäbe. Leider wird danach nicht weiter ausgeführt, um welche potenziellen Konflikte bzw. Biotope es sich handelt. Wenn ein Konflikt schon absehbar ist, sollte dieser frühzeitig dargestellt und erörtert werden. Handelt es sich ev. sogar um geschützte Biotope mit einem besonderen Wert für windkraftsensible Fledermausarten oder Vögel? Der bloße Verweis auf zukünftige Detailplanungen reicht für eine umfassende Beurteilung auch in diesem Planungsstadium nicht aus.

Beschlussvorschlag:

Inhalt eines frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ist es, dass die Gemeinden den TÖB's und Vereine ihre GROBEN Planungsziele mitteilen und diese dann den Gemeinden ihre Kenntnisse mitteilen, damit diese zu ev. berücksichtigen können. Somit kann und muss der Plan nicht alle abgeschlossenen Gutachten beinhalten.

§ 30 (Gesetzlich geschützte Biotope) Abs. 2 BNatSchG besagt, dass „*Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung (...) führen können, (...) verboten (...)*“ sind. Die Verbote gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützten Biotope. Dazu heißt es in § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V: „*(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung (...) führen können, sind unzulässig*“.

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kommt es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 lediglich zu einem unmittelbaren Eingriff (Lichttraumprofilschnitt) in eine bereits vorgeschädigte Winterlinde.

In eine Strauchhecke mit Überschilderung in der Nähe der WEA 10 wird nicht eingegriffen. Hier ist auch kein Funktionsverlust als Lebensraum für Vögel oder Insekten zu erwarten. Da sich diese Hecke innerhalb einer intensiv genutzten Ackerfläche befindet, kann eine hohe Bedeutung als Flugstraße und Jagdhabitat für Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen werden.

Mit einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustands oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung ist somit an gesetzlich geschützten Biotopen während und nach der Vorhabenumsetzung nicht zu rechnen.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

- 2.3** In den ausliegenden Plänen wird der nach AAB WEA Vögel geforderte Ausschlussbereich von 1.000 m um Rotmilanhorste aufgeführt. Das sogenannte Helgoländer Papier (Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten 2015) empfiehlt einen Taburadius von 1.500m. Diesem schließt sich der NABU an.

Beschlussvorschlag:

Das Helgoländer Papier gibt lediglich eine Abstandsempfehlung von 1.500 m als Ausschlussbereich um einen Rotmilan- Horst. Die AAB-WEA Teil Vögel gibt einen Ausschlussbereich von 1.000 m um den Horst des Rotmilans vor. Werden WEA in diesem Bereich errichtet, so werden die Verbotstatbestände der Tötung sowie der Schädigung nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Der Tabu-Bereich von 1.000 m gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern, sodass im Rahmen des Planverfahrens diese Abstandsregelung angewandt wird.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

- 2.4** Für das als SO Windpark 3 bezeichnete Gebiet findet zurzeit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren statt (Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG Errichtung und Betrieb von 8 WKA, Anlagenstandorte Werder und Passow). Da artenschutzrechtliche Konflikte befürchtet werden, wird der NABU zu den dazugehörigen Unterlagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ausführlich Stellung nehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **berücksichtigt**.

**3. BÜRGER 2 - [REDACTED] -
VOM 18.09.2018**

- 3.1** Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (EEM) ist ein Gemeinschaftsunternehmen der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG und der MEA, Mecklenburgische Energieagentur GmbH & Co. KG. Die EEM hat am 13.07.2018 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) die Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für acht Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Vier der 8 WEA-Standorte befinden sich im Ge-



meindegebiet Werder und vier im Gemeindegebiet Passow. Der Genehmigungsantrag wird beim StALU unter dem Aktenzeichen StALUWM-51-4625-5712.0.1.6.2V-76109 bearbeitet.

Die beantragten Standorte der acht WEA liegen innerhalb der Grenze des potenziellen Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“ (42/18), welches gemäß Beschluss der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (RPV WM) vom 22.08.2018 Bestandteil des zweiten Entwurfs zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ist. Darüber hinaus liegen die vier im Gemeindegebiet Werder beantragten WEA-Standorte auch innerhalb der Grenzen des potenziellen Windeignungsgebietes, welches mit der Bezeichnung „40/16 Sehlsdorf“ bereits im ersten Entwurf zum RREP WM aus dem Januar 2016 enthalten war. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung zum ersten Entwurf des RREP WM fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis 30.05.2016 statt. Eine Übersicht der im Antragsverfahren befindlichen WEA sowie die Lage in den Gemeinden Werder und Passow findet sich in Anlage 1 „Lageplan“.

Wir nehmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder, da der Vorentwurf nur einen Teil des Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“ (42/18) als Konzentrationszone für Windenergienutzung („SO-Gebiet Windpark 3“) darstellt. Von den vier durch EEM im Gebiet der Gemeinde Werder beantragten WEA befindet sich nur eine WEA innerhalb der Konzentrationszone, die im Vorentwurf als „SO-Gebiet Windpark 3“ bezeichnet ist. Wir sehen uns durch die beabsichtigten Planungen der Gemeinde Werder mit einer Behinderung in Bezug auf die Realisierung unseres Windenergievorhabens konfrontiert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

Wir weisen Sie auf drei wesentliche Aspekte hin, die im Folgenden dargestellt sind:

3.2 Notwendigkeit einer Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit“ dies für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Es bestehen jedoch offenkundige Zweifel, eine entsprechende Notwendigkeit für die Gemeinde Werder anzunehmen. Der Zweifel begründet sich insbesondere durch die Existenz des Potenzialsuchraums 50/18*, der sich nördlich der Stadt Lübz und südwestlich der Ortslage von Werder befindet. Dieser ist seit dem 22.08.2018 im 2. Entwurf zum RREP WM enthalten und entspricht der neueren Versionsnummer, die im Umweltbericht der Gemeinde Werder (Kapitel 2.1 auf Seite 5 ff.) noch als „P923/16a“ bezeichnet wird. Hier sei angemerkt, dass die Gemeinde Werder den Potenzialsuchraum 50/18* überplant: Zum einen ist das Gebiet als „SO-Gebiet Windpark 1“ im Vorentwurf zum sachlichen Teil-FNP enthalten, zum anderen als verbindlicher Bauleitplan „BP 3 Windpark Werder-Lübz“ (vgl. Kapitel 5.1 des Umweltberichtes zum sachlichen Teil-FNP).

Der Potenzialsuchraum 50/18* befindet sich circa 1.800m vom Windeignungsgebiet Nr. 23 Lutheran aus dem rechtskräftigen RREP 2011 entfernt. Dort werden seit 2002 fünf Bestands-WEA vom Typ Enercon E-40/6.44 betrieben, ferner seit Mai 2017 eine



WEA neuester Bauart vom Typ Vestas 126-3.45 MW. Die am 12.07.2018 veröffentlichte Abwägungsdokumentation zum 1. Entwurf des RREP WM führt zum Potenzialsuchraum 50/18* aus: "Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht" (Ifd. Nr. 155 auf Seite 4.155; online abrufbar als „Anlage 1_Abwägungsdokumentation“ unter <https://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/downloads/verbandsversammlungD>).

Da die im Mai 2017 von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG in Betrieb genommene WEA vom Typ Vestas V126-3.45 MW noch mehr als 18 Jahre betrieben werden wird, ist mit einem vollständigen Rückbau dieser WEA frühestens im Jahr 2036 zu rechnen. D.h., spätestens wenn das RREP WM Wirksamkeit erlangt und Eignungsgebiete mit bedingter Festlegung ein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellen, besteht für die Gemeinde Werder die Pflicht, ihre gegenwärtig in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die dann geltenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Bebauung der o.g. Fläche, bzw. des Potenzialsuchraumes 50/18* ist vor 2036 unrealistisch. Durch die 1. Abwägung zum RREP WM ist bereits heute offenkundig, welche Ziele der Raumordnung zukünftig gelten werden: Nämlich ein Bauverbot im Potenzialsuchraum 50/18*. Eine zeitliche und sachliche Notwendigkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB liegt unserer Auffassung daher nicht vor. In der Folge ist der sachliche Teil-FNP der Gemeinde Werder nicht erforderlich, aufgrund fehlender rechtlicher Legitimation der Gemeinde Werder rechtswidrig und kann dem von der EEM beantragten WEA somit auch nicht entgegen gehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Im § 35 BauGB unter Absatz

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,“

Damit sind Windparks privilegierte Anlagen und zulässig, wenn sie nicht gegen Gesetze verstoßen.

Die Länder stellen Regionalpläne auf, um die Abstände zu Baugebieten etc. zu erhöhen. Das wird über „weiche Kriterien“ geregelt. Wenn ein Regionalplan nicht gilt, kann also nach § 35 BauGB viel mehr gebaut werden. Das ist momentan der Fall.

Weil die Gemeinde eine Sicherheit haben möchte, die auch ohne Regionalplanung greift, strebt sie diese Planung an, um einen Wildwuchs zu stoppen.

Die Ermittlung der Konzentrationsflächen ist Punkt 3 der Begründung zu entnehmen.



Vorhandenen WEA, die betrieben werden, sind in ihrem Bestand durch die Weiterentwicklung des gemeindlichen FNP nicht berührt. Für die Zukunft hat die Gemeinde ein flächendeckendes Konzept nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet (einschließlich der zwischenzeitlich eingemeindeten Orte) aufgestellt. Dieses Konzept wird nach harten und weichen Kriterien entwickelt, die im Parallelverfahren zur Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes nach den örtlichen Gegebenheiten ausgearbeitet werden.

In der Aufstellung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg liegt der Entwurf für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens derzeit entsprechend des Beschlusses der 59. Verbandsversammlung vom 05.11.2018 aus. Die Gemeinde wird dazu ihre Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme wird nicht **berücksichtigt**.

3.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM): Berücksichtigung des Beschlusses der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 22.08.2018

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) hat auf seiner Sitzung vom 22.08.2018 den zweiten Entwurf zum RREP WM und damit den Beginn zur 2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Gegenstand des 2. Entwurfes ist insbesondere die Gebietskulisse für Windenergie in der u.a. das Windeignungsgebiet "Sehlsdorf" (42/18) mit einer Größe von insgesamt 134 Hektar enthalten ist. Der Vorentwurf zum sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Werder berücksichtigt das potenzielle Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) in Form des „SO Gebietes Windpark 3“ mit einer deutlich geringen Größe! Während das potenzielle Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) im 2. Entwurf des RREP WM mit insgesamt ca. 134 Hektar angegeben ist und hiervon circa 32,8 Hektar auf das Gemeindegebiet Werder entfallen, sind im Vorentwurf zum sachlichen Teil-FNP nur circa 9,4 Hektar als „SO-Gebiet Windpark 3“ dargestellt, vgl. Anlage 2. Die Flächendifferenz beträgt circa 23,4 Hektar, was circa 71% des Windeignungsgebietes entspricht, welches auf die Gemeinde Werder entfällt.

Für den Fall, dass der 2. Entwurf zum RREP WM vom 22.08.2018 bereits als verbindliches Ziel der Raumordnung anzusehen ist, muss der FNP der Gemeinde Werder das Windeignungsgebiet „Sehlsdorf“ (42/18) als „SO Gebiet Windpark 3“ übernehmen. Diese Pflicht für die Gemeinde Werder ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB, wonach kommunale Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Regionalplan ist im Verfahren und gilt daher noch nicht.

Die Wirkung der übergeordneten Pläne auf die Gemeinde ist bekannt.

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.

3.4 Nachvollziehbare Herleitung von Grenzen des „SO-Gebietes Windpark 3“ anhand der im sachlichen Teil-FNP dargestellter Kriterien

Für den Fall, dass der 2. Entwurf zum RREP WM vom 22.08.2018 noch nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung anzusehen sein sollte, muss der FNP der Gemeinde Werder die Größe sowie die Grenzen des "SO-Gebietes Windpark 3" nachvoll-

ziehbar darstellen und fachlich fundiert herleiten. Wenngleich wir davon ausgehen, dass wie unter 1.) dargelegt, der FNP der Gemeinde Werder nicht notwendig ist und unserem Vorhaben daher auch nicht entgegengehalten werden kann, legen wir an dieser Stelle hilfsweise dar, warum der veröffentlichte Entwurf gegenwärtig folgende gravierende Mängel aufweist:

1. Die ermittelten Tabukriterien werden grafisch ermittelt, vgl. „Vorlage Gemeindevertretung“ Stand 04.06.2018; Plan "Überlagerung aller Kriterien", Stand 19.03.2018 sowie div. Karten ab Kapitel 4.1.3 des Umweltberichts zur 2. FNP-Änderung. Jedoch werden die Tabukriterien weder textlich erläutert noch hergeleitet. In der Folge erschließt sich dem Anwender nicht, welche Tabukriterien für die Abgrenzung des Gebiets „SO-Gebiet Windpark 3“ überhaupt eine Rolle spielen. Der Plangeber ist jedoch dazu verpflichtet, das auf differenzierten harten und weichen Tabuzonen basierende Planungskonzept vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.
2. Die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen müssen dazu geeignet sein, nachvollziehen zu können, welches Vorgehen der Plangeber zur Findung und Abgrenzung des „SO-Gebiets Windpark 3“ angewandt hat. Da die Unterlagen diesen Zweck jedoch nicht erfüllen, hat die EEM eine eigene kartographische Überprüfung der eventuell zur Anwendung gebrachten Kriterien durchgeführt. Die entsprechende Karte findet sich in Anlage 2 „Herleitung von Gebietsgrenzen“. Im Ergebnis belegt Anlage 2, dass der Plangeber die Grenzen des „SO-Gebietes Windpark 3“ auf falscher Basis ermittelt hat und er daher die Grenzen des SO-Gebietes anzupassen hat:

Im Kriteriengerüst wird darauf verwiesen, dass Siedlungsabstände zu Gebieten die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen von der Grenze eines Grundstücks angesetzt werden (vgl. Kapitel 3.1.2 der FNP-Begründung auf Seite 12). Dieses Vorgehen ist nicht korrekt, da es hierfür keine juristische Grundlage gibt. Vielmehr sind Siedlungsabstände von tatsächlich existierenden Gebäuden anzusetzen, da nur die Gebäude selbst schutzwürdig sind, nicht aber der Garten oder andere bebaute oder unbebaute Grundstücksteile. Hintergrund der Siedlungsabstände ist in der Tat der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA. Der großzügigere Abstand zur Grenze eines Wohngrundstücks stellt einen vorsorglichen, aber unbegründeten und im Zweifelsfall willkürlichen Schutz der unter Beachtung der TA- Lärm einzuhaltenden, gebäudebezogenen Schutzabstände und Betriebsmodi (Schall/Schatten) dar. Anders als die Gemeinde Werder trägt der RPV WM diesem Umstand Rechnung und wählt als Ansatzpunkt für Siedlungsabstände die Wohnhäuser selbst - und keine Grundstücksgrenzen.

- a) Die Nordostgrenze des „SO-Gebiets Windpark 3“ wurde auf falscher Grundlage ermittelt. Im FNP-Entwurf wurde der 1.000m-Abstand von einem Gebäude in Sehlsdorf angesetzt, bei dem es sich um die seit Jahren leerstehende Ruine eines landwirtschaftlich genutzten Gebäudes handelt, siehe hierzu Foto 1 „Ruine am südöstlichen Ortsrand von Sehlsdorf“, dass wir am 01.09.2015 aufgenommen haben. Bei unserer Ortsbegehung vom 31.08.2018 konnten wir feststellen, dass die Ruine mittlerweile abgerissen wurde, das Gebäude nicht mehr existiert und das Grundstück vollständig landwirtschaftlich genutzt wird, vgl. Foto 2 „Ehemalige Ruine Sehlsdorf“.

In Konsequenz muss der Siedlungsabstand vom nächstgelegenen Wohngebäude ermittelt werden. Hier gilt es, entsprechend unseren Ausführungen unter

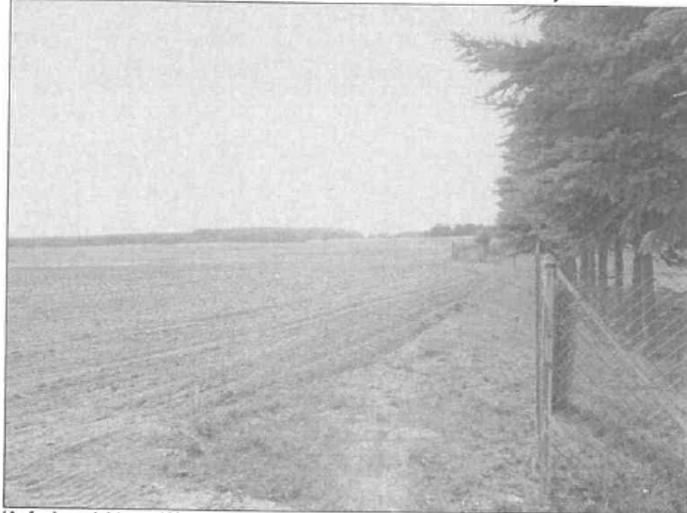
2, den Abstand vom Wohngebäude anzusetzen - und nicht von der Grundstücksgrenze.

Foto 1: Ruine am südöstlichen Ortsrand von Sehlsdorf (Aufnahmedatum: 01.09.2015)



(Aufnahmerichtung: Südwesten).

Foto 2: Ehemalige Ruine Sehlsdorf (Aufnahmedatum: 31.08.2018)



(Aufnahmerichtung: Westen).

- b) Die Südgrenze des "SO-Gebiets Windpark 3" wurde ebenfalls auf falscher Grundlage gebildet. Im FNP-Entwurf wurde ein 1.000m-Abstand von einem Gebäude in der Gemeinde Passow, Ortsteil Welzin angesetzt. Bei diesem Gebäude handelt es sich um die Adresse Sehlsdorfer Straße 24.

Dieses Gebäude liegt aber gemäß Anlage 3 „1. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Passow vom März 2000“ im Außenbereich, so dass hier nicht 1.000m anzusetzen sind, sondern nur 800m. Die Abrundungssatzung ist unter folgendem Link abrufbar: http://geoportal.kreis-lup.de/Bilder/bplan_swm/as_pch_061.jpg

Zudem ist das im FNP zugrunde gelegte Gebäude kein Wohngebäude, sondern eine nicht dem Wohnen dienende Scheune, siehe Foto 3 „Gebäude Sehlstorfer Straße 24“.

Foto 3: Gebäude Sehstorfer Straße 24 (Aufnahmedatum: 01.09.2015)



Gebäude links: Wohnhaus. Gebäude rechts: Scheune. (Aufnahmerichtung: Westen).

- c) Die Westgrenze des „SO-Gebiets Windpark 3“ wurde ebenfalls auf falscher Grundlage gebildet. Im FNP-Entwurf wurde der 1.000m-Abstand ausgehend von einem im Außenbereich befindlichen Gebäude in der Gemeinde Werder, Ortsteil Neu Benthen angesetzt. Bei diesem Gebäude wurde allerdings fälschlicherweise von einer Wohnnutzung ausgegangen, obgleich es sich hierbei um eine Lagerhalle handelt, die von landwirtschaftlicher Nutzung (hier Maisanbau) umgeben ist, vgl. Foto 4 „Lagerhalle in Neu Benthen“. Bei unserer Ortsbegehung vom 31.08.2018 war zu- dem zu erkennen, dass die Lagerhalle leer steht und man hindurchsehen kann, vgl. Foto 5 „Lagerhalle in Neu Benthen, leerstehend“.

Von dieser Lagerhalle ist der Abstand zum „SO-Gebiet Windkraft 3“ nicht anzusetzen. Korrekterweise muss der Siedlungsabstand vom Gebäude gegenüber mit der Adresse Lindenstraße 8 erfolgen, vgl. Foto 6 „Wohngebäude in Neu Benthen, Lindenstraße 8“.

Foto 4: Lagerhalle in Neu Benthen (vom 31.08.2018)



(Aufnahmerichtung: Nord-Nordwest).

Foto 5: Lagerhalle in Neu Benthen, leerstehend (vom 31.08.2018)



(Aufnahmerichtung: Südosten).

Aus den oben dargelegten Gründen fordern wir Sie auf, die in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne der Gemeinde Werder zu ändern. Dies gilt auch, falls Sie zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Flächennutzungsplanung sowie der Bebauungsplan erforderlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sein sollte.

Beschlussvorschlag:

Die Kriterien der Gemeinde müssen unabhängig vom Regionalplan definiert werden. Wird der Regionalplan ungültig und der Flächennutzungsplan hängt an seinen Kriterien, dann wäre der Flächennutzungsplan auch ungültig. Diese Abhängigkeit ist nicht gewollt.

Es ist korrekt, dass bei Bauanträgen nach BImSchG die Hauskante zählt. Aus gemeindlicher Sicht ist dieses Vorgehen nicht gewollt, einfach um den Grundstückseigentümern Entwicklungsmöglichkeit am Haus bzw. auf ihren Grundstücken zu lassen, was letztendlich auch die Anforderung des BauGB's entspricht, das Innenverdichtung vor Außenverdichtung verlangt.

Auch muss eine gewerbliche Nachnutzung von Gebäudebestand möglich sein. Daher ist in dem Fall dem Schutz des baulichen Bestands der Vorrang zu geben bis zu dem Zeitpunkt, an dem jegliche Nutzung aufgegeben wird.

Die Stellungnahme wird **nicht berücksichtigt**.

